



This document has been downloaded from www.irshare.eu
You can also file your documents. Come and join us !

Este documento se ha descargado de www.irshare.eu
También puede archivar sus documentos.

Dieses Dokument wurde von www.irshare.eu heruntergeladen
Sie können Ihre Dokumente auch speichern. Machen Sie mit !

Ce document a été téléchargé sur www.irshare.eu
Vous pouvez aussi déposer vos documents. Venez nous rejoindre !

Vereinbarung

zwischen

Rieter Automotive Germany GmbH als Vertreterin der Autoneum Gruppe (Autoneum Management AG)
mit Hauptsitz in Winterthur, Schweiz
(nachfolgend: „Autoneum“ genannt)

und

den Arbeitnehmervertretungen der europäischen Autoneum-Tochtergesellschaften,
vertreten durch das EITA

betreffend

Regelungen für einen Europäischen Betriebsrat im Sinne der Richtlinie 2009/38/EG
des Rates vom 06. Mai 2009

Präambel

Die Autoneum-Gruppe umfasst Tochtergesellschaften, Werke und Mitarbeiter in vielen Ländern der Erde. Die Ursprünge der Unternehmenstätigkeit reichen zurück bis in die vierziger Jahre des zwanzigsten Jahrhunderts. 2011 wurde die ehemalige Division Rieter Automotive Systems unter dem Namen Autoneum von der Rieter-Gruppe separiert, weshalb die REIT-Vereinbarung entsprechend fortgeschrieben wurde für die bisherigen Rieter-Gesellschaften in der Autoneum-Gruppe.

Die Schaffung und Erhaltung von Wettbewerbsvorteilen ist die beste Voraussetzung zur Fortsetzung des Erfolgs von Autoneum. Die Werte und Unternehmensgrundsätze werden durch drei gleichgewichtige Ziele ausgedrückt:

- den Kunden begeistern
- Freude an der Arbeit haben
- für Gewinne kämpfen.

Unternehmensleitung, Führungskräfte und Mitarbeitende müssen sich stetig an die sich ändernden Umfeldbedingungen und an die ständig steigenden Anforderungen der Kunden bei wachsendem Wettbewerbsdruck anpassen. Ein aktiver Dialog zwischen

Unternehmensleitung und Arbeitnehmervertretern und -vertreterinnen¹ auf internationaler Ebene kann die internen Voraussetzungen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit verbessern.

Im Bewusstsein der Verantwortung für den dauerhaften Erfolg von Autoneum stimmen die Partner dieser Vereinbarung darin überein, den Dialog zwischen der Vertretung des Autoneum-Konzerns und den Arbeitnehmervertretungen der europäischen Autoneum-Tochtergesellschaften gemäss Anlage 1 zu verstärken.

Da der Autoneum-Konzern seinen Hauptsitz nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat, ist die Rieter Automotive Germany GmbH mit seiner Vertretung betraut worden.

In Ausführung der Richtlinie 2009/38/EG des Rates vom 06. Mai 2009 über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrates zur Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen haben am die Rieter Automotive Germany GmbH und das Besondere Verhandlungsgremium nachfolgend eine Vereinbarung zur Errichtung eines Europäischen Betriebsrates getroffen.

1 Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt für alle Arbeitnehmer von Gesellschaften und Betriebsstätten des Autoneum-Konzerns (im folgenden "Unternehmen und Betriebe" genannt) gemäss Anlage 1. Der Geltungsbereich kann nach den in Anlage 2 formulierten Grundsätzen auf weitere Unternehmen und Betriebe ausgedehnt werden. Anlage 1 wird jeweils zum Stand 31. Dezember aktualisiert und per Ende Januar dem Europäischen Betriebsrat vom Autoneum Management in Winterthur zur Verfügung gestellt.

2 Gegenstand und Zweck dieser Vereinbarung

2.1 Diese Vereinbarung regelt den Bestand des Europäischen Betriebsrates gemäss der Richtlinie 2009/38/EG des Rates vom 06. Mai 2009 sowie des deutschen EBRG und das Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in den dieser Vereinbarung unterstehenden und unterstellten Unternehmen und Betrieben gemäss Anlage 1 bei länderübergreifenden Angelegenheiten nach Ziffer 8.

2.2 Ziel dieser Vereinbarung ist die Gewährleistung eines institutionalisierten, vertrauensvollen Dialogs über wichtige länderübergreifende Fragen zwischen Autoneum Management und Arbeitnehmervertretern.

¹ Wenn in der Folge zur sprachlichen Vereinfachung nur die männliche Form verwendet wird, so sind die Arbeitnehmervertreterinnen, Arbeitnehmerinnen und Vertreterinnen immer eingeschlossen.

- 2.3 Das Autoneum Management sorgt dafür, dass diese Vereinbarung den Geschäftsleitungen der ihr unterstehenden und unterstellten Unternehmen und den im Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmern in geeigneter Weise zur Kenntnis gebracht wird.

3 Name des Europäischen Betriebsrates

Der Europäische Betriebsrat des Autoneum-Konzerns heisst "Employee Involvement Team at Autoneum" (EITA).

4 Vertretung in der Gemeinschaft

- 4.1 Rechtliche Vertreterin des Autoneum-Konzerns ist die Rieter Automotive Germany GmbH, Rossdorf-Gundernhausen
- 4.2 Aus organisatorischen Gründen erfolgt die Koordination des EITA durch das Autoneum Management von Winterthur, Schweiz, aus. Die Adresse des Autoneum Management lautet: c/o Autoneum Management AG, Schlosstalstrasse 43, CH-8406 Winterthur; Telefaxnummer 0041/ 52 208 81 20. Kontaktperson zum Autoneum Management ist der Head of Human Resources, an den Mitteilungen, rechtserhebliche Erklärungen, Anfragen etc. zu richten sind, soweit in dieser Vereinbarung nichts anderes vorgesehen ist.

5 Zusammensetzung und Sitz des EITA

- 5.1 Das EITA setzt sich aus Arbeitnehmern der in Anlage 1 aufgeführten Unternehmen und Betriebe zusammen, die von den Arbeitnehmervertretern aus ihrer Mitte oder, bei Fehlen solcher Vertreter, von der Gesamtheit der Arbeitnehmer aus ihrer Mitte gewählt oder ernannt werden. Die Wahlen bzw. Ernennungen erfolgen entsprechend den nationalen Gesetzen und/oder Gepflogenheiten. Das Autoneum Management informiert die lokalen Unternehmensleitungen über die durchzuführenden Wahlen.
- 5.2 Mitglieder der lokalen Unternehmensleitungen können nicht in das EITA delegiert werden. Zur Wahl ins EITA vorgeschlagen und Mitglieder des EITA werden können nur im Autoneum-Konzern ordentlich angestellte Arbeitnehmer, die über mindestens zwei Jahre berufliche Erfahrung im Autoneum-Konzern verfügen. Ausgenommen von den Bedingungen gemäss vorstehendem Satz sind Arbeitnehmer eines Unternehmens oder Betriebs, das/der durch Akquisition neu in den Autoneum-Konzern aufgenommen wird, sofern sie bei diesem Unternehmen oder Betrieb während mindestens zwei Jahren ordentlich angestellt waren.
- 5.3 Aus jedem Land, in dem ein Unternehmen des Autoneum-Konzerns einen Standort mit mindestens 50 Arbeitnehmern hat, wird ein Vertreter in den EITA entsandt. Hat ein Land mehr als 10% der Mitarbeiter die insgesamt in den Mitgliedstaaten der EU beschäftigt sind, wird ein zweiter Vertreter entsandt,

bei Ueberschreitung jeder weiteren 10% ein weiterer Vertreter. Sind in einem Land mehrere Unternehmen und/oder Betriebe vorhanden, so verständigen sich die jeweiligen lokalen Arbeitnehmervertretungen über die Wahl eines gemeinsamen Vertreters ins EITA.

- 5.4 Die Sitzverteilung der Vertreter im EITA auf die verschiedenen Länder ergibt sich aus Anlage 1. Alle zwei Jahre, gerechnet vom Zeitpunkt der Konstituierung, wird die Sitzverteilung entsprechend vorstehender Regelung überprüft und gegebenenfalls angepasst.
- 5.5 Die lokalen Personalabteilungen werden jeweils per 31. Dezember dem Autoneum Management die Namen der Mitglieder des EITA inklusive ihre Anschrift sowie die jeweilige Betriebszugehörigkeit mitteilen, bzw. die bisherige Besetzung bestätigen. Das Autoneum Management wird jeweils per Ende Januar sowie bei Änderungen die personelle Zusammensetzung des EITA aktualisieren und dem Präsidenten des EITA mitteilen. Die aktuelle gültige personelle Zusammensetzung des EITA wird in Anlage 3 festgehalten.
- 5.6 Für jeden in das EITA entsandten Delegierten wird ein Ersatzdelegierter gewählt, der alle Voraussetzungen eines ordentlichen Delegierten erfüllen muss. Das Ersatzmitglied vertritt das ordentliche Mitglied an der Sitzung mit der Delegation des Autoneum Management, wenn das ordentliche Mitglied krankheitshalber oder aus anderen wichtigen Gründen nicht an der Sitzung teilnehmen kann.
- 5.7 Im übrigen konstituiert sich das EITA selbst. Es wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter; diese bilden das Präsidium des EITA. Darüber hinaus bildet das EITA einen Ausschuss. Dieser besteht aus dem Vorsitzenden des EITA, seinem Stellvertreter und drei weiteren zu wählenden Ausschussmitgliedern. Die Ausschussmitglieder sollten in verschiedenen Mitgliedstaaten beschäftigt sein. Der Ausschuss ist zuständig für die laufenden Geschäfte des EITA.
- 5.8 Sitz des EITA ist Winterthur.

6 Mandatsdauer

- 6.1 Für die gewählten bzw. ernannten Mitglieder des EITA beginnt die Mitgliedschaft mit der ersten Sitzung des EITA gemäss Ziffer 9.1 und dauert vier Jahre. Die dann neu vorzunehmende Entsendung erfolgt gemäss Ziffer 5.1 ff.; Wiederwahl ist möglich.
- 6.2 Die Mitglieder des EITA können entsprechend der Regelung, die ihrer Wahl bzw. Ernennung zugrunde lag, von denjenigen Arbeitnehmern oder Arbeitnehmervertretern abberufen werden, die sie in das EITA entsandt haben.
- 6.3 Ein Mitglied oder Ersatzmitglied des EITA, das aus einem Unternehmen oder Betrieb gemäss Anlage 1 ausscheidet und nicht im selben Land mit einem

anderen Unternehmen oder Betrieb gemäss Anlage 1 in ein Arbeitsverhältnis tritt, verliert sein Mandat mit dem Tag des Ausscheidens aus dem betreffenden Unternehmen resp. Betrieb.

- 6.4 Ebenso verliert ein Mitglied oder Ersatzmitglied des EITA, das nachweislich gegen die Pflicht zur Geheimhaltung oder das Verwertungsverbot gemäss Ziffer 11 oder Ziffer 12 verstösst, sein Mandat unverzüglich.
- 6.5 Scheidet ein Betrieb oder Unternehmen aus dem Autoneum-Konzern aus, verliert das Mitglied oder Ersatzmitglied mit dem Datum der rechtlichen Wirksamkeit des Ausscheidens des Betriebes / Unternehmens sein Mandat.
- 6.6 Ein gemäss den vorstehenden Ziffern im EITA frei werdender Sitz ist für den Rest der Mandatsdauer durch ein im betreffenden Land bereits gewähltes Ersatzmitglied, bei Fehlen eines solchen durch einen neuen Delegierten aus demselben Land zu besetzen, aus dem das Mitglied, das sein Mandat aufgeben oder verloren hat, stammt.
- 6.7 Die Mitglieder des EITA sind, solange sie Arbeitnehmer eines Unternehmens oder Betriebs gemäss Anlage 1 sind, für die gesamte Wahlperiode delegiert, auch wenn ihre Wahlperiode in der nationalen Vertretung früher endet, es sei denn, ein Mitglied werde auch gemäss Ziffer 6.2 abberufen.

7 Delegation des Autoneum Management

Die Konzernleitung bestimmt je nach Art der zu behandelnden Themen die Zusammensetzung und Leitung der Delegation des Autoneum Management. In der Regel leitet ein Mitglied der Konzernleitung die Delegation des Autoneum Management.

8 Unterrichtung und Anhörung

8.1 Die Zuständigkeit des EITA besteht für die Unterrichtung und Anhörung durch die Delegation des Autoneum Management über Angelegenheiten, die den Autoneum-Konzern insgesamt oder mindestens zwei Unternehmen in verschiedenen Staaten gemäss Anlage 1 betreffen und die Interessen der Arbeitnehmer erheblich berühren. Die Unterrichtung und Anhörung bezieht sich auf:

- die Struktur des Autoneum-Konzerns sowie seine wirtschaftliche und finanzielle Situation,
- die voraussichtliche Entwicklung der Geschäfts-, Produktions- und Absatzlage sowie die Beschäftigungslage,
- generelle Strategie des Autoneum-Konzerns,
- grundlegende Änderungen der Organisation,
- die Einführung neuer Arbeits- und Fertigungsverfahren,
- Verlagerungen der Produktion sowie Fusionen, Verkleinerungen oder Schliessungen von Unternehmen, Betrieben oder wichtigen Teilen dieser

Einheiten (sofern eine solche Einheit wesentlich für den Autoneum-Konzern oder die betroffene Gesellschaft ist)

- Massentlassungen i.S. der Richtlinie 98/59/EG.

Weitere Themen im Sinne von Absatz 1 können gemäss Ziffer 9.3 traktandiert werden.

- 8.2 Das EITA ist nicht über Fragen und Angelegenheiten zu unterrichten und anzuhören, die lediglich ein Unternehmen/Betrieb resp. Unternehmen und Betriebe eines Landes betreffen. Bei einer Betriebsschliessung ist jedoch Anlage 4 zu beachten.
- 8.3 Die Delegation des Autoneum Management wird sich in guten Treuen bemühen, dem EITA Informationen über die in Ziffer 8.1 beschriebenen Angelegenheiten zu erteilen. Die Delegation des Autoneum Management ist indessen nicht verpflichtet, Informationen bekannt zu geben, wenn dies nach objektiven Kriterien die Geschäftstätigkeit des Autoneum-Konzerns oder eines einzelnen oder einzelner seiner Unternehmen erheblich beeinträchtigen oder diesen schaden könnte, soweit nicht eine kapitalmarktrechtliche Publizitätspflicht besteht. Eine Pflicht zur Unterrichtung besteht ferner dann nicht, wenn Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse eines Unternehmens oder Betriebes oder des Autoneum-Konzerns gefährdet werden.
- 8.4 Das Autoneum Management führt eine Konsultation mit dem EITA für die Informationen aus Ziffer 8.3 durch. Dies geschieht in einer Art und Weise, die es dem EITA innerhalb einer angemessenen Frist ermöglicht, eine Meinung auszudrücken. Diese Meinung wird im Entscheidungsprozess des Autoneum Managements angemessen berücksichtigt, ohne jedoch die Rechte des Autoneum Managements einzuschränken. Am Ende der Konsultation erfolgt eine Rückmeldung des Autoneum Managements an das EITA.
- 8.5 Die Entscheidungskompetenz in allen Bereichen gemäss vorstehenden Ziffern liegt in jedem Fall ausschliesslich bei der Konzernleitung resp. beim entsprechenden lokalen Autoneum Management.
- 8.6 Für die nachfolgende Information der Arbeitnehmervertreter bzw. Arbeitnehmer in den Unternehmen und Betrieben gemäss Anlage 1 sind die Mitglieder des EITA gemäss den jeweils nationalen Gepflogenheiten verantwortlich. Die Bestimmungen über die Geheimhaltung (Ziffer 11) sind strikt einzuhalten.
- 8.7 Das EITA kann nach der jährlichen Sitzung, spätestens innerhalb eines Jahres, schriftlich Stellungnahmen zu einzelnen neuen Informations- und Anhörungspunkten gem. Ziff. 8.1 einbringen. Nach Erhalt der schriftlichen Stellungnahme wird sich der Vorsitzende des Autoneum Management mit dem Präsidenten des EITA verständigen, ob und wie diese zu behandeln sind.

9 Sitzungen des EITA

- 9.1 Die Delegation des Autoneum Management orientiert das EITA einmal jährlich über länderübergreifende Angelegenheiten gemäss Ziffer 8.1 und hört dieses zu seinen Anliegen an. Das EITA wird vom Autoneum Management rechtzeitig unter Beifügung der Tagesordnung einberufen.
- 9.2 Die jährliche Sitzung des EITA mit der Delegation des Autoneum Management dauert einen halben Tag und findet in der Regel am Dienstag der letzten Juniwoche statt. Am Vortag dieser Sitzung hat das EITA die Möglichkeit, am Sitzungsort eine interne Sitzung von längstens einem ganzen Tag abzuhalten. Das EITA kann eine nachbearbeitende Sitzung durchführen, wenn dazu kein weiterer Arbeitstag benötigt wird.
- 9.3 Die Mitglieder des EITA sind berechtigt, bis sechs Wochen vor dem vorgesehenen Sitzungstermin dem Vorsitzenden des EITA schriftlich Vorschläge zur Tagesordnung zu unterbreiten. Der Vorsitzende der Delegation des Autoneum Management und der Vorsitzende des EITA oder ein Mitglied des Präsidiums gemäss Ziffer 5.7 legen die Tagesordnung mit den Traktanden und den Sitzungstermin gemeinsam fest. Bezüglich des Sitzungsortes nimmt der Vorsitzende der Delegation des Autoneum Management mit dem Vorsitzenden des EITA Rücksprache vor einer Entscheidung.
- 9.4 Die Organisation der Sitzung des EITA mit der Delegation des Autoneum Management obliegt dem Autoneum Management. Die Sitzung des EITA mit der Delegation des Autoneum Management wird vom Vorsitzenden der Delegation des Autoneum Management geleitet. Allfällige Sitzungsunterlagen werden den Mitgliedern des EITA wenn möglich schon vor der Sitzung zur Verfügung gestellt.
- 9.5 Die Delegation des Autoneum Management stellt einen Protokollführer, der ein Protokoll der Sitzung führt. Im Protokoll ist auch festzuhalten, welche Informationen vertraulich zu behandeln sind. Das Protokoll wird dem Vorsitzenden des EITA oder einem Mitglied des Präsidiums gemäss Ziffer 5.7 zur Einsicht vorgelegt und hierauf vom Vorsitzenden der Delegation des Autoneum Management und dem Protokollführer unterzeichnet und innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung an die Mitglieder des EITA verteilt.
- 9.6 Die gemeinsame Sprache für Unterlagen, Sitzungen und Protokolle ist grundsätzlich englisch. Für die Sitzungen stellt das Autoneum Management auf begründeten Antrag, der bis spätestens sechs Wochen vor dem Sitzungstermin zu stellen ist, die im Antrag als benötigt bezeichneten Übersetzungsdienste zur Verfügung. Es ist gemeinsames Ziel und Wille aller diese Vereinbarung Unterzeichnenden, dass Sitzungen des EITA mit der Delegation des Autoneum Management in englischer Sprache soweit wie möglich ohne Übersetzungsdienste abgehalten werden können. Einzelheiten sind in Anlage 5 geregelt.
- 9.7 Zwischen den Sitzungen gemäss Ziffer 9.1 wird der Vorsitzende des Ausschusses oder ein Mitglied des Präsidiums gemäss Ziffer 5.7 auf dem Korrespondenzweg (Brief oder E-Mail) oder fernmündlich unterrichtet und angehört. Grundsätzlich haben alle Mitglieder des EITA Zugang zu Telefon,

Telefax, E-Mail und Videokonferenz entsprechend den üblichen lokalen Gepflogenheiten in ihrem Unternehmen oder Betrieb.

- 9.8 Treten aussergewöhnliche Umstände auf, die erhebliche Auswirkungen auf die Interessen der Arbeitnehmer in mindestens zwei Ländern gemäss Anlage 1 haben, insbesondere bei Verlegung oder Schliessung von Unternehmen oder Betrieben oder bei Massenentlassungen, hat der Vorsitzende des EITA oder ein Mitglied des Präsidiums gemäss Ziffer 5.7 darüber unterrichtet zu werden. Er hat das Recht, auf Antrag, mit einer Delegation des Autoneum Management zusammenzutreten, um hinsichtlich der Massnahmen mit erheblichen Auswirkungen auf die Interessen der Arbeitnehmer unterrichtet und angehört zu werden. An der Sitzung mit dem Vorsitzenden des EITA oder mit einem Mitglied des Präsidiums gemäss Ziffer 5.7 dürfen - sofern erforderlich - auch die weiteren Mitglieder des Präsidiums des EITA und/oder die Mitglieder des EITA teilnehmen, die von den Unternehmen oder Betrieben delegiert worden sind, welche von diesen Massnahmen betroffen sind. Der Vorsitzende des Autoneum Management zusammen mit dem Präsidenten des EITA stimmen die Zahl der teilnehmenden Mitglieder des EITA ab. Die Organisation dieser ausserordentlichen Sitzungen erfolgt gemäss Ziffern 9.3, Sätze 2 und 3, 9.4 bis 9.6. Auf Wunsch des Autoneum-Managements kann diese Information gleichzeitig mit den örtlichen Arbeitnehmervertretungen vor Ort stattfinden, soweit eine derartige Information der örtlichen Arbeitnehmervertretung nach dem Recht des jeweiligen Landes erforderlich ist.
- 9.9 Der Ausschuss erhält das Recht, pro Jahr zwei Sitzungen in der Regel in Winterthur durchzuführen.

10 Sachverständige

Das EITA kann Sachverständige beiziehen, sofern dies zur Erfüllung seiner Arbeit im Einzelfall erforderlich ist (dies gilt generell auch für Gewerkschaftsvertreter). Diese haben das Recht, an den vorbereitenden Sitzungen des EITA teilzunehmen, sie haben aber kein Stimmrecht. Zu den Sitzungen mit der Delegation des Autoneum Management sind Sachverständige zugelassen, die vom Präsidium des EITA und vom Autoneum Management im voraus gemeinsam bestimmt worden sind. Weitere Sachverständige sind von den Sitzungen ausgeschlossen, es sei denn, der Vorsitzende der Delegation des Autoneum Management erteilt in Ausnahmefällen im voraus seine Zustimmung für die entsprechende Sitzung.

11 Vertrauliche Informationen

- 11.1 Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des EITA verpflichten sich, die ihnen ausdrücklich als vertraulich mitgeteilten Informationen nicht an Dritte, auch nicht an die Arbeitnehmer und Arbeitnehmervertreter sowie Sachverständige weiterzugeben und nicht zu verwerten.

- 11.2 Sachverständige, die das EITA oder der Vorsitzende des EITA bezieht, sind in gleicher Weise zur Geheimhaltung zu verpflichten, ebenso Übersetzungsdienste und allfälliges Hilfspersonal.
- 11.3 Wenn eines oder mehrere Mitglieder des EITA oder andere Personen, die an den Sitzungen anwesend sind, vertrauliche Informationen nicht zur Kenntnis nehmen möchten, sind sie berechtigt, die Sitzung für die Dauer der Mitteilung des und Diskussion über den vertraulichen Gegenstand zu verlassen.
- 11.4 Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit und das Verwertungsverbot bestehen auch nach Ablauf des Mandats und nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses fort.

12 Presse und andere Medien

Informationen betreffend EITA und Sitzungen des EITA werden durch Mitglieder des EITA, deren Stellvertreter und andere Personen, die an den Sitzungen teilnehmen oder über die Sitzungen befugterweise informiert werden, insbesondere weder an Presse, andere Medien noch Agenturen weitergegeben. Allfällige gemeinsame Erklärungen des EITA und des Autoneum Management erfolgen über die Autoneum Pressestelle.

13 Kosten

- 13.1 Das Autoneum Management trägt ausschliesslich die nachgewiesenen Kosten für die jährlichen und ausserordentlichen Sitzungen gemäss Ziffer 9.2 und 9.8 sowie für einen Sachverständigen pro Sitzungstermin und die beantragten und gemeinsam festgelegten Übersetzungsdienste gemäss Ziffer 9.6. Andere Kosten und Aufwendungen, insbesondere Reisekosten, trägt das Autoneum Management nicht, es sei denn, die Konzernleitung habe sich vorgängig schriftlich damit einverstanden erklärt, bestimmte Kosten zu übernehmen
- 13.2 Reise- und Unterkunftskosten sowie der Lohn während der Zeit, die die Mitglieder des EITA für dieses aufwenden, gehen zulasten des lokalen Unternehmens oder Betriebs, bei dem das betreffende Mitglied Arbeitnehmer ist, und unterliegen den lokalen Spesenvergütungsreglementen. Die für das EITA aufgewendete Zeit kann in keinem Fall als Überstunden oder Überzeit geltend gemacht werden.

14 Status und Schutz der Mitglieder des EITA

- 14.1 Die Mitglieder des EITA werden für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäss den nationalen Gesetzen oder bestehenden kollektivvertraglichen Bestimmungen von der Arbeit freigestellt. Besteht keine gesetzliche oder kollektivvertragliche Regelung, so beträgt die Freistellung einschliesslich der Sitzungen vier Tage im Jahr. Die tageweise Verlängerung der Freistellung eines Mitgliedes des EITA kann auf Antrag, bei Vorliegen von besonderen

Umständen, vom Autoneum Management nach freiem Ermessen bewilligt werden. Das Autoneum Management unterrichtet die lokalen Unternehmensleitungen über die Verlängerung der Freistellung.

14.2 Die Mitglieder des EITA genießen den Kündigungsschutz, den ihnen das nationale Recht oder die bestehenden kollektivvertraglichen Regelungen am Sitz ihres Arbeitgebers gewähren.

15 Laufzeit und Änderung der Vereinbarung

15.1 Diese Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit von einem Jahre ab Inkrafttreten.

15.2 Wird die Vereinbarung nicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten per Ende der Mindestlaufzeit schriftlich gekündigt, so gilt sie auf unbestimmte Zeit weiter und kann jeweils unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten per 31. Dezember schriftlich gekündigt werden.

15.3 Bei wesentlichen Änderungen der Struktur des Autoneum-Konzerns sowie sechs Monate vor Ablauf eines allfälligen Kündigungstermins können, auf Antrag einer Partei, Verhandlungen über eine Änderung dieser Vereinbarung aufgenommen werden.

15.4 Der Beschluss des EITA, diese Vereinbarung zu kündigen sowie eine Änderung zu beantragen, bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder des EITA. Die Kündigung von Seiten des Autoneum Management muss dem Vorsitzenden des EITA zugehen, die Kündigung von Seiten des EITA dem Autoneum Management.

15.5 Im Falle der Kündigung werden zwischen dem EITA und einer Delegation des Autoneum Management Verhandlungen aufgenommen, um eine Vereinbarung innerhalb eines Jahres bzw. bei Kündigung nach Ablauf der Mindestlaufzeit innerhalb von sechs Monaten auszuhandeln. Sollten die Vertragsverhandlungen länger als ein Jahr bzw. sechs Monate dauern, gilt die bisherige Vereinbarung vorerst weiter.

16 Schlussbestimmungen

16.1 Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung durch die Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder des Besonderen Verhandlungsgremiums und zwei von der Rieter-Automotive Germany GmbH zur Unterzeichnung dieser Vereinbarung ermächtigte Personen in Kraft.

16.2 Eine Änderung oder Ergänzung dieser Vereinbarung kann nur einvernehmlich und schriftlich erfolgen.

16.3 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung ungültig oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die ungültige oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine solche gültige resp. durchführbare Bestimmung ersetzt, die dem Sinn und Zweck der zu ersetzenden Bestimmung am meisten entspricht.


16.4 Diese Vereinbarung untersteht deutschem Recht. Die Parteien dieser Vereinbarung sind sich in Kenntnis der Rechte, die ihnen das deutsche Recht je einräumt, bewusst und einig, dass diese Vereinbarung ihre vollständige und abschliessende Vereinbarung ist.

16.5 Die Vereinbarung wird in deutscher und englischer Sprache verfasst. Als rechtlich verbindliche Fassung gilt die deutsche Fassung.

Winterthur, den 21.6.2011

Ahmet Ince 


Günther Röhrig 

Fevziye Tureyen 

Marketa Kotasova 

Colin Speed 

Johann Jacq 

Maria Antonietta Totaro 

Aleksandra Harasimowicz 

Isabel Fortunata Alves de Oliveira

Matilde Ruiz Toledo

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke at the end.

Charles Faeh

A handwritten signature in blue ink, featuring a large initial 'C' followed by a few loops.

Kevin Smith